

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1240001/048-2002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Landsteiner

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12579

Datum
24. September 2002

Betrifft

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, Regierungsvorlage

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 25.09.2002

Ltg. - **1025/G-2/7-2002**

Ko-Ausschuss

HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die vorliegende Novelle beinhaltet:

1. die Gleichstellung einer abgelegten Berufsreifeprüfung mit einer Reifeprüfung an einer höheren Schule im Sinne der Resolution des Landtages vom 17. Juni 2002, Ltg-984/V-10/17-2002
2. die Berücksichtigung der Umstrukturierung der Bundessozialämter mit Wirkung vom 1. Jänner 2003
3. sonstige erforderliche Anpassungen an geändertes Bundes- bzw. Landesrecht

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die geplanten Maßnahmen verursachen beim Bund keine und beim Land lediglich vernachlässigbare Ausgaben bzw. Kosten bei der Produktion und Verlautbarung der gegenständlichen Rechtsvorschrift.

Die vorgesehenen Änderungen verursachen keine Mehrkosten für die Gemeinden. Die Gleichstellung der Berufsreifepfung mit der Reifepfung an einer höheren Schule bewirkt noch keine Mehrkosten für die Gemeinden, da für eine Einreihung in die Grundverwendungsgruppe VI vom Gemeinderat im Dienstpostenplan der Dienstposten entsprechend zu bewerten ist.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigen Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 (§ 6 Abs. 1 lit. b Z. 1):

Mit einer Resolution des Landtages vom 17. Juni 2002 wurde die NÖ Landesregierung aufgefordert, mit den Sozialpartnern Verhandlungen über die Anerkennung der Berufsreifepfung für den Landes- und Gemeindedienst zu führen und nach einer Einigung dem Landtag entsprechende Gesetzesentwürfe vorzulegen. Die vorgesehenen Änderung soll der Resolution entsprechend für Gemeindebedienstete eine abgelegte Berufsreifepfung ebenso mit einer Reifepfung an einer höheren Schule gleichgestellt werden und Anstellungserfordernis für die Grundverwendungsgruppe VI sein.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. Nr. 68/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2000, zählen zu den mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen insbesondere die Berechtigung zum Besuch von Kollegs, Akademien, Fachhochschul-Studiengängen, Hochschulen und Universitäten sowie die Erfüllung der Ernennungserfordernisse gemäß Z 2.11 (= Reifeprüfung an einer höheren Schule) der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333.

Zu Art. I Z. 2 (§ 6 Abs. 1 lit. b Z. 3):

Die vorgesehene Änderung ist eine Anpassung der Zitierung, wobei nicht die letzte Fassung der Gewerbeordnung 1994 zitiert werden kann, da mit der Novelle BGBl. I Nr. 111/2002 die Bestimmungen über Befähigungsnachweise geändert wurden und Zeugnisse einer Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts geführt wird, in der Letztfassung der Gewerbeordnung 1994 nicht mehr enthalten sind.

Zu Art. I Z. 3 (§ 27 Abs. 1 lit. c):

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 130/2001) hat der Bund die an bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen geknüpfte Rechtsfolge des Amtsverlustes neu geregelt. Da diese Rechtsfolge ex lege eintritt und § 27 daher insoweit nur deklarative Bedeutung hat, ist eine Angleichung des Wortlautes an jenen des Strafgesetzbuches erforderlich.

Zu Art. I Z. 4 (§ 71d Abs. 1 Z. 2):

Analog der Regelung des Bundes wird der besondere Steigerungsbetrag zur Höherversicherung aus der Anrechnung zur Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ausgenommen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 78a Abs. 5):

Die vorgesehene Änderung ist die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z. 6 (§ 87 Abs. 4):

Hinsichtlich des maßgeblichen Anpassungsfaktors zur Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse wird auf die Bestimmungen der DPL 1972, LGBl. 2200, verwiesen. Danach hat die Landesregierung hat jedes Jahr durch Verordnung einen Anpassungsfaktor für das folgende Kalenderjahr unter Berücksichtigung des vorläufigen Anpassungsrichtwertes (§ 108 Abs. 6 ASVG) für das Anpassungsjahr, der Regelung des § 108f Abs. 2 ASVG und des Gutachtens der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung (§ 108e ASVG) festzusetzen.

Nach § 58 Abs. 4 DPL 1972 kann die Landesregierung aber auch zur Wertsicherung der Leistungen an Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger durch Verordnung solchen Leistungsempfängern, die keinen Anspruch auf Ergänzungszulage haben und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, einen Wertausgleich und seine Auszahlungstermine festsetzen, wenn die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse die Erhöhung der Verbraucherpreise (§ 299a ASVG) nicht erreicht. Um die Anwendbarkeit dieses Wertausgleiches für Ruhe- und Versorgungsgenüsseempfänger der Gemeinden sicherzustellen, ist es erforderlich auf die diesbezügliche Bestimmung der DPL 1972, LGBl. 2200, zu verweisen.

Zu Art. I Z 7 (§ 91):

Im Zuge der Verwaltungsreform soll es mit 1. Jänner 2003 zu einer Neuorganisation der Bundessozialämter mit dem Ziel der Beseitigung von Doppelgleisigkeiten zwischen Bund und den Ländern kommen. Mit einem neuen Bundessozialamtsgesetz soll das Bundessozialämtergesetz, BGBl. Nr. 314/1994, aufgehoben werden und anstelle der bisherigen sieben Bundessozialämter (vorher: Landesinvalidenämter) soll eine zentrale Organisationseinheit, nämlich das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen als nachgeordnete Behörde des BM für soziale Sicherheit und Generationen mit Zuständigkeit für das gesamte Bundesgebiet errichtet werden. Mit der vorgesehenen Änderung soll diese Umstrukturierung berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z. 8 (Anlage 1, Dienstzweig Nr. 90):

Mit der vorgesehenen Änderung soll eine Anpassung an das wiederverlautbarte Wehrgesetz 2001 vorgenommen werden.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

K n o t z e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung